

Satzung
der Ortsgemeinde Roßbach
über die steuerbegünstigten Zwecke
der Gemeindebücherei Roßbach
vom 25. Februar 2003

§ 1

Die Ortsgemeinde Roßbach verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (nachfolgend BgA genannt) Gemeindebücherei Roßbach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kultur und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung eines möglichst vielfältigen Angebotes an Büchern und Medien für alle Bevölkerungsgruppen.

Der unmittelbar Zugang zu den verfügbaren Informations- und Unterhaltungsmedien für jeden Interessierten dient der freien Meinungsbildung.

Im Sinne einer Volksbildungsstätte soll die Bücherei das Lesen als Freizeitgestaltung fördern.

§ 2

Die Ortsgemeinde Roßbach ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Roßbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roßbach , den 25. Februar 2003

Oettgen
Ortsbürgermeister

(Siegel)